

Wimmer, Schmidt & Leo in Wien.

4062. Lewis, D. L., Jacotots Lehrmethode zur Erlernung der franz. Sprache.  
8. Geh. \* 1/2 ₰  
4063. — dieselbe, engl. und deutsch. 8. Geh. \* 1/3 ₰  
4064. — dieselbe, franz. und engl. 8. Geh. \* 1/3 ₰

Wimmer, Schmidt & Leo in Wien ferner.

4065. Salzbacher, J., meine Reise nach Nord-Amerika. In 2 Abth. (v. 2. Abth.)  
gr. 8. Geh. \* 4 ₰  
Winkelman & Söhne in Berlin.  
4066. Gallerie der Costüme auf historischen, nationalen und characterist.  
Grundlagen f. d. Theater, hrsg. u. mit Erläuterungen begleitet v. L.  
Schneider, 3. u. 4. Heft, gr. 4. à \* 1 ₰

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Begründung einer deutschen Buchhandlung in den Verein. Staaten betreffend.

Zu den laut B.-B. Nr. 52 unterm 29. Mai angezeigten 59 Handlungen, sind uns noch bis heute folgende Beitritts-Erklärungen zugegangen:

Breitkopf & Härtel hier.	L. Lenz (Verl.-Contor) in Hamburg.
Francksche Verl.-B. in Stuttgart.	C. W. Leske in Darmstadt.
Jent & Gasmann in Solothurn.	Gustav Heckenast in Pesth.
Scheible, Rieger & Sattler in Stuttg.	G. L. Brönnner in Frankfurt a/M.
Fr. Schweizerbart	

also 68 Handlungen bis heute

und erlauben wir uns zu fernerer Theilnahme aufzufordern, indem wir zugleich wiederholen daß

Diejenigen, welche sich um die betreffende Mission nach den Verein. Staaten bewerben wollen, auf Verlangen von dem Vorsitzenden G. Mayer, hier, das Nähere über eine von ihnen abzufassende Denkschrift\*), in deutscher und englischer Sprache, erfahren können.

Leipzig, 12. Juni 1845.

Die Commission für die Begründung einer deutschen Buchhandlung in den Ver. Staaten.

\*) Nicht Druckschrift, wie in Nr. 52 irrthümlich steht.

### Die Verlegung der Abrechnungszeit betreffend.

Der unterzeichnete Verein der Kopenhagener Buchhandlungen, welche schon seit Jahren darin einen Uebelstand erkannt haben, daß der Anfang der Ostermesse von dem Kalender und nicht vielmehr von einem genau aufs Datum festgesetzten Termin abhängig ist, nimmt aus den diesjährigen Erfahrungen Veranlassung, sich dem Antrage des Wiener Buchhändler-Gremiums anzuschließen, daß die Oster-Messe künftig ihren Anfang am 1. Juni nehme.

Während nämlich einerseits die Remittenden aus Schweden und Norwegen bei anhaltendem strengen Winter erst Mitte April hier eintreffen, sind auch wir außer Stand gesetzt, dieselben zu rechter Zeit an Ort und Stelle zu schaffen, wenn die Messe früh fällt, da die Expedition pr. Segelschiff in dieser Jahreszeit vielen Wechselfällen unterliegt und die Dampfschiffe erst im Mai ihre Fahrten beginnen. Außerdem sind wir aber auch verhindert, unsere Zahlungslisten genau anzufertigen, da der Winter den Abschluß mit unsern entfernten Committenten sehr verzögert.

Die Bedeutung der Ostermesse wird aber für den Buchhandel durchaus illusorisch, wenn nicht sämtliche Rechnungen in Leipzig vollständig geordnet werden können; daß letzteres in der That nicht der

Fall ist, steht wohl kaum mehr in Zweifel, um so wünschenswerther ist es daher, daß diese Frage in der nächsten Generalversammlung ernstlich berathen werde.

Der Buchhändler-Verein in Kopenhagen,  
am 24. Mai 1845.

### Folgen der Netto-Rechnung.

Darf der Sortimentshändler die Preise für fremden Verlag bei Netto-Absatz willkürlich mit 1/3 oder 1/4 selbst machen? Nein! Nun so stelle man doch vor die Netto-Linie den Ordinaire-Preis. Man will sich nicht von der Nothwendigkeit einer Maßregel überzeugen, die doch keineswegs weder mühsam noch zeitraubend ist. Schreiber dieses hat eine Factur von Nova vor sich — und deren giebt es die Menge — darauf heißt es: 6 Ex. re. à 12 gg netto = 3 ₰ netto. Was hat sich der Aussteller wohl dabei gedacht? Welches ist der ordinaire Preis, 16 oder 18 gg? Eine derartige Arbeit muß doch Mangel an Wissen sein. Die sogenannte alte Schule, die von der folgenden Generation wegen einer etwas steifen Haltung öfter so mitleidvoll belächelt wurde, ließ wohl derartige, ich nenne sie grobe Fehler, nicht zu; in der nun folgenden, so scheint es, hat dergleichen nichts zu bedeuten, da ist jeder von vorn herein Meister und von Schule kann wohl eigentlich fast gar nicht mehr die Rede sein. Bald genug sind wir so weit, wo es heißen wird: „Helfe sich Jeder wie er kann.“ A. K.

Die Königl. Polizei-Direction in Hannover hat allen Besitzern von Leihbibliotheken und Journal-Cirkeln Folgendes mitgetheilt:

„Die Inhaber der Leihbibliotheken in der K. Residenzstadt haben alle Bücher ohne Ausnahme, deren Anschaffung von ihnen beabsichtigt wird, in dem Zustande, wie sie von der Buchhandlung bezogen werden, dem Censor direct vorzulegen. Die auswärtigen Bücherverleiher haben in der Regel jedesmal Ostern und Michaelis, oder auch während dieser Zeitfrist, wenn die Anschaffung neuer Bücher nöthig wird, ein genaues Verzeichniß der neu aufzunehmenden Bücher und Zeitschriften der ihnen vorgesetzten Polizeibehörde einzureichen, worauf die zulässig befundenen Bücher, nach Anleitung des censurseitig attestirten Verzeichnisses, mit dem Polizeistempel versehen werden. Bei Werken, welche aus mehreren Bänden bestehen, bedarf nur der erste Band des Polizeistempels, und hat der Eigenthümer dafür 1 gg an Gebühr zu entrichten; außer den erwähnten Stempelgebühren fallen den Betheiligten keinerlei sonstige Gebühren zur Last. — Alle Unternehmer öffentlicher als ein Gewerbe betriebener Journal-Lesecirkel haben alljährlich ein Verzeichniß der von ihnen gehaltenen oder zu halten beabsichtigten Blätter in Hannover dem Censor direct, an den übrigen Orten bei der betreffenden Polizeibehörde zur Beförderung an die K. Polizei-Direction zu Hannover einzureichen. — Von denjenigen Zeitschriften, deren Zulassung zugestanden worden, wird das erste Heft des Jahrganges mit dem Censurstempel gegen die obenerwähnte Gebühr versehen, und ist für die folgenden Hefte dann eine weitere Stempelung nicht erforderlich; coursiren in diesen Lesecirkeln auch Bücher, so werden hinsichtlich dieser die bei den Leihbibliotheken vorgeschriebenen Maßregeln Anwendung finden. — Das Ausleihen eines nicht gestempelten oder als unzulässig bezeichneten Buches oder Zeitschrift wird im ersten Uebertretungsfalle mit 10 ₰, im zweiten mit 20 ₰ und im dritten mit dem Verluste der Erlaubniß zur Fortsetzung des Gewerbes bestraft.“